

# **Katholische Küstenkinder Vorpommern im Erzbistum Berlin – Satzung**

## **Organisation, Name, Mitgliedschaft**

### **§ 1 Name und Organisation**

- (1) Der Jugendverband führt den Namen „Katholische Küstenkinder Vorpommern“.
- (2) „Der Verband Katholische Küstenkinder Vorpommern ist im Erzbistum Berlin tätig. „Der Sitz ist Stralsund.
- (3) Die Katholischen Küstenkinder Vorpommern sind Mitglied im BDKJ Berlin und erkennt deren Ordnungen und Grundsatzprogramm an.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als natürliche Person erlangen.
- (2) „Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erklärung der Mitgliedschaft und der Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  1. Austritt mit schriftlicher Erklärung,
  2. Ausschluss,
  3. Tod.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es
  1. die gemeinsamen Grundlagen der Katholischen Küstenkinder Vorpommern verlässt oder
  2. dem Ansehen der Katholischen Küstenkinder Vorpommern schwer schädigt.

### **§ 3 Organe**

- (1) Die Organe der Katholischen Küstenkinder Vorpommern sind
  1. die Mitgliederversammlung,
  2. der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliederversammlung**

- (1) „Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Katholischen Jugend Vorpommern. „Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Jugendverbandes. „Ihre Aufgaben sind insbesondere
  1. Beschlussfassung über die Satzung,
  2. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  3. Wahl des Vorstandes,
  4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
  5. Entgegennahme des Finanzberichts,
  6. Einsetzung von Ausschüssen,
  7. Auflösung der Katholischen Küstenkinder Vorpommern
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind Mitglieder, welche natürliche Personen sind mit je einer Stimme.
- (3) Als Gast ist der BDKJ Diözesanvorstand einzuladen.

- (4) 1Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform einzuberufen. 2Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. 3Sie tagt mindestens zweimal jährlich.
- (5) 1Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Katholischen Küstenkinder Vorpommern können sich eine Geschäftsordnung geben, welche die Satzung ergänzt.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Aufgaben des Vorstands sind

1. Leitung der Katholischen Küstenkinder Vorpommern,
2. Vertretung des Jugendverbandes,
3. Mitwirkung im BDKJ Diözesanverband Berlin,
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe,
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden,
6. Bestätigung der Aufnahmeerklärung von Mitgliedern,
7. Erstellung eines Rechenschaftsberichtes,
8. Erstellung eines Finanzberichtes,
9. Sorge über die Finanzen des Jugendverbandes,
10. Führung eines Mitgliederverzeichnisses.

(2) 1Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind vier Personen, welche zwei Frauen und zwei Männer sein sollen. 2Ein Mitglied des Vorstandes ist als Geistliche Verbandsleitung gewählt.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 6 Ausschüsse**

1Die Mitgliederversammlung kann zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse einsetzen. 2Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.

## **§ 7 Abstimmungsregeln**

(1) 1Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. 2Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Abwahlen, Ordnungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Auflösung**

Bei der Auflösung der Katholischen Küstenkinder Vorpommern fällt bestehendes Vermögen dem BDKJ Diözesanverband Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendverbandsarbeit zu verwenden hat.

## **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2018 in Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung müssen dem BDKJ Diözesanvorstand vorgelegt werden.